



Brüssel, den 19. Mai 2017  
(OR. en)

9421/17

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0338 (CNS)**

---

**LIMITE**

**FISC 112**  
**ECOFIN 430**

## **VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 13732/16 FISC 172 IA 100 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3

Betr.: Streitbeilegungsmechanismen

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union
  - = Allgemeine Ausrichtung
- 

## **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR SACHE**

1. Am 26. Oktober 2016 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten in der Europäischen Union angenommen. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten festzulegen, wenn diese Streitigkeiten durch die Auslegung und Anwendung von Abkommen und Übereinkommen entstehen, welche die Beseitigung der Doppelbesteuerung vorsehen.

2. Der Vorschlag beruht auf der vom Rat erkannten Notwendigkeit, die Rechtssicherheit im Steuerbereich zu verbessern und dadurch Investitionen zu fördern sowie das Wachstum anzukurbeln. Dabei konzentriert sich der Vorschlag auch auf die Schaffung von günstigeren steuerlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen und auf die Verringerung der Befolgungskosten und des Verwaltungsaufwands. Auf der Grundlage dieses Vorschlags soll ein obligatorisches und verbindliches wirksames Streitbeilegungsverfahren eingerichtet werden, d. h. ein mit einer Schlichtungsphase kombiniertes Verständigungsverfahren mit eindeutigen Fristen und einer Erfolgspflicht für alle Mitgliedstaaten.
3. Bei der Annahme der Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 6. Dezember 2016 forderte der Rat (Wirtschaft und Finanzen) eine rasche Prüfung des Vorschlags. Die Finanzministerinnen und -minister sprachen sich auf ihrer Tagung in Valletta am 7. und 8. April 2017 überwiegend für eine rasche Einigung aus.
4. Über diesen Vorschlag wurde unter maltesischem Vorsitz in den Sitzungen der Gruppe "Steuerfragen" vom 18. Januar 2017, 1. Februar 2017, 3. März 2017, 14. März 2017, 27. März 2017, 12. April 2017 und 27. April 2017, in den Sitzungen der Steuerattachés vom 2. Mai 2017, 5. Mai 2017 und 10. Mai 2017 sowie in der Sitzung der hochrangigen Gruppe vom 11. Mai 2017 beraten.
5. Während dieser Beratungen wurden zahlreiche technische Fragen behandelt und geregelt, und der Vorsitz legte mehrere Neufassungen des Vorschlags vor, um den von den Delegationen zum Ausdruck gebrachten Bedenken Rechnung zu tragen.
6. Auf seiner Tagung vom 17. Mai 2017 erörterte der AStV einige der wichtigsten noch offenen Fragen im Zusammenhang mit i) dem Anwendungsbereich des Vorschlags; ii) den Anforderungen, die von den benannten unabhängigen Personen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit zu erfüllen sind; und iii) der Möglichkeit, anstelle eines Ad-hoc-Ausschusses eine dauerhafte Struktur zur Beilegung von Streitigkeiten vorzusehen.
7. Zwar äußerten einige Delegationen Vorbehalte zu einzelnen Bestimmungen, doch ergaben die Beratungen, dass der Kompromisstext des Vorsitzes eine gute Grundlage darstellt, auf der der Rat (Wirtschaft und Finanzen) auf seiner Tagung am 23. Mai 2017 eine allgemeine Ausrichtung festlegen könnte. Der Entwurf einer die Frage der dauerhaften Struktur betreffenden Erklärung für das Ratsprotokoll wurde ebenfalls an die Delegationen verteilt.

## **II. WEITERES VORGEHEN**

8. Somit wird der Rat ersucht auf Grundlage des in Dokument 9420/17 FISC 111 ECOFIN 429 enthaltenen Kompromisstextes eine allgemeine Ausrichtung zu der Richtlinie festzulegen, damit er die Richtlinie nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen kann.
-